



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Junge Richter und junge Rechtsanwälte. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

worden sind, dies alles sind nur vereinzelte Tatsachen, die zwar dankbar anzuerkennen sind, die uns aber nicht abhalten können, immer von neuem die Beseitigung des Juristenprivilegs mit seinen Folgeerscheinungen stetig und mit Zähigkeit anzustreben. Darum — fort mit dem juristischen Popf! Freie Bahn für die Techniker!



Junge Richter und junge Rechtsanwälte

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

2



Das Gesetz muß klüger sein als seine Verfasser, es ordnet Verhältnisse, an die die Verfasser gar nicht gedacht haben, so bemerkt Eccius fein; und selbst der großartigste Bau von Gesetzesrecht ist umrankt von Rechtsfäden in weicherer Form, sagt der berühmte Strafrechtslehrer Binding. Die Paragraphen des Gesetzbuchs sind nach Kohler nur Ausdrucksmittel von Gedanken, die im Gesetzbuch lediglich ihren zeitweiligen Ausfluß haben. Das Recht ist, wie der geistvolle Bähr bemerkt, nicht eine Sammlung von Vorschriften, nach denen jeder einzelne Rechtsfall ungefähr so entschieden werden kann, wie der Stubenmaler mit einer Schablone Figuren an die Wand malt. Noch keine Juristenkunst und keine menschliche Sprache haben es vermocht, ein das menschliche Bedürfnis befriedigendes Recht dergestalt auf feste Regeln zurückzuführen, daß man mit solchen mechanisch nur nach dem Buchstaben operieren könnte. Die Regeln, in die unser Recht gefaßt ist, wollen oft nur den Rechtsgedanken, der einer positiven Feststellung oder Begrenzung weder fähig noch bedürftig ist, ausdrücken; immer neue Regeln leiten sich ab als Folgerungen des Rechtsgedankens und aus der Natur der Sache. Das Gesetzbuch ist nur eine Sammlung eingefangener Rechtsgedanken, die man in Paragraphen gesperrt hat. So hat man es denn auch stets als die Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Praxis betrachtet, nicht mit dem Buchstaben der einzelnen Bestimmungen zu arbeiten, sondern aus ihnen Rechtsgedanken herauszufinden.*) Dies soll an einigen Beispielen klargelegt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bildet der Nachlaß eine einheitliche Masse, und es kann keiner der Miterben über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen verfügen, insbesondere kann er nicht den seinem Erbanteil entsprechenden Betrag von Nachlaßforderungen einziehen. Denn die Miterben könnten geschädigt werden, wenn ein Erbe, dessen wirklicher Anteil am Nachlaß erschöpft ist durch das, was er selbst zum Nachlaß schuldet, oder durch das, was er schon vom Erblasser voraus empfangen hat, dennoch den ihm rein

*) Vgl. Grenzboten 1905, S. 530.

formell zustehenden Betrag an den Nachlassaußenständen einzieht. Und ebenso liegt diese Regelung im Interesse der Nachlassgläubiger, zu deren Befriedigung das Nachlassvermögen zusammengehalten werden, also nur der die Schulden übersteigende Betrag unter die Miterben zur Verteilung kommen soll. Jeder Erbe kann vom Nachlassschuldner nur verlangen, daß er die ganze Schuldsomme hinterlege, damit sie sodann unter die Erben verteilt werde. Nun setze man aber den Fall, daß der Erblasser schon bei Lebzeiten, wie dies in kleinbürgerlichen und bäuerlichen Kreisen üblich ist, sein Grundstück dem einen Sohn gegen das übliche Leibgedinge abgegeben und sein Restvermögen von 600 Mark diesem Sohne zur Verzinsung überlassen hat, sodann aber neben dem erwähnten Sohne noch einen andern Sohn als Erben hinterläßt. Der ganze Nachlass besteht sonach aus den erwähnten 600 Mark, die der eine Miterbe dem Erblasser schuldet; anderweite Schulden haften auf dem Nachlass nicht, ebensowenig bestehen Ausgleichungsansprüche des einen Erben gegen den andern, sodaß dem Erfolge nach der Schuldner 300 Mark als seinen Erbteil behält und 300 Mark an seinen Bruder zu zahlen hat. Nichtsdestoweniger hat dieser nach der oben besprochenen Regelung des Miterbenverhältnisses gegen den schuldnerischen Miterben keinen Anspruch auf Zahlung von 300 Mark, wohl aber hat er einen Anspruch darauf, daß der Schuldner die ganzen 600 Mark für beide Erben hinterlege und in die Verteilung des Betrags willige, sodaß der Schuldner 300 Mark zurückbekommt und der Miterbe im Teilungsverfahren den gleichen Betrag erhält. Diese den abstrakten gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung haben aber Rechtsprechung und Rechtslehre abgelehnt mit der Begründung: das Gesetz habe die Gebundenheit der Erbteile eingeführt, um Schädigungen der Miterben und der Nachlassgläubiger zu vermeiden; in Fällen wie dem vorgedachten, wo solche Schädigungen gar nicht in Frage kommen, die Anteile am Nachlass als Inbegriff in Wahrheit doch nur Anteile an den einzelnen Nachlassforderungen sind, da wäre es eine reine Schikane, wenn sich der schuldnerische Erbe weigerte, dem Miterben den zahlenmäßigen Betrag an der Forderung auszus zahlen; und ebenso wäre es eine Schikane des Miterben, wenn er verlangte, daß der Nachlassschuldner die ganze Summe hinterlege, obwohl er an ihr ebenso beteiligt ist wie der Miterbe. Das Gesetz kann, obwohl sein Wortlaut der freieren Ansicht anscheinend entgegensteht, die Zulassung arglistiger Ansprüche unmöglich gewollt haben. — Es gehört eben zu den Aufgaben der Praxis, das Gesetz zwar mit seinen Mängeln anzuwenden, es aber nach Möglichkeit den Anforderungen, die der Rechtsverkehr an das Gesetz stellt, anzupassen.

Ein andrer Fall. Nach § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Käufer dem Verkäufer, wenn dieser im Verzug ist, eine Nachfrist bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern. Gesezt nun, ein Kaufmann habe bei der Fabrik Waren bestellt, die ihm in bestimmten Terminen geliefert werden sollen; die ersten

Lieferungen erfolgen pünktlich, sind aber wegen Mängeln unverwendbar, und die Fabrik weist die Mängelrüge des Bestellers zurück. Hätte die Fabrik nicht pünktlich oder gar nicht geliefert, so wäre sie in Verzug geraten, und dann hätte der Kaufmann nach § 326 vom Vertrag gänzlich zurücktreten können; aber hier, wo die Fabrik durchaus pünktlich, aber mangelhaft geliefert hat, liegt ein Verzug nicht vor. § 326 ist also unanwendbar, und das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt für den geschilderten Fall mangelhafter Lieferung kein Rücktrittsrecht vom Vertrage. Danach müßte der Käufer den weiteren Lieferungen entgegensetzen, jede von ihnen rügen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Schadenersatz wegen jeder einzelnen mangelhaften Lieferung verlangen. Dieser Rechtszustand, der anscheinend dem Gesetz entspricht, wäre unerhört; denn der Kaufmann hat seinerseits die Ware anderweit zu liefern, er kann sie aber, da er sie als mangelhaft erkannt hat, seinen Kunden, mit denen er schon abgeschlossen hat, nicht anbieten; er kommt also in Verzug, sodaß er dem Rücktritt oder den Schadenersatzansprüchen seiner Kunden ausgesetzt ist, während ihm selbst ein solcher Anspruch gegen die Fabrik nicht zustehn soll, da diese ja nicht im Verzug ist. Dergleichen kann das Gesetz nicht beabsichtigt haben; daher nimmt eine verständige Rechtsprechung an, daß in § 326 nicht eine Sondervorschrift ausschließlich für den Fall des Verzugs gegeben sei, sondern ein allgemeiner Grundsatz für schuldhafte Nichterfüllung, und danach auch dem Käufer das Rücktrittsrecht zusteh bei positiven Vertragsverletzungen, wenn durch solche Handlungen des Verkäufers der Vertragszweck gefährdet wird. — Also auch hier wieder Anwendung des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus, weil das Gesetz den Anforderungen angepaßt werden muß, die der Rechtsverkehr an das Gesetz stellt.

Wieder ein anderer Fall. Die Wechselstrenge hat zur Folge, daß sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen darf, die ihm gegen den Kläger selbst, nicht gegen dessen Vormann zustehn. Hat also der erste Wechselnehmer den Acceptanten durch Betrug zur Unterzeichnung des Wechsels veranlaßt und mir sodann den Wechsel indossiert, so kann der Schuldner mir eine Einrede aus jenem Sachverhalt nur entgegensetzen, wenn dieser mir beim Erwerb des Wechsels bekannt war. Wie aber, wenn ich damals diesen Sachverhalt zwar nicht gekannt habe, aber nach der mit meinem Vormann getroffenen Abrede den Wechsel lediglich auf Gefahr und Kosten des Vormanns ausklagen, also an ihn den eingezogenen Betrag (etwa unter Abzug einer Vergütung für meine Bemühungen) abführen soll. Da mir der Wechsel indossiert ist, ich also wirklicher Eigentümer und Gläubiger geworden bin, so müßte die Einrede des Schuldners mir gegenüber unzulässig sein. Dennoch läßt die Praxis hier die Einrede gegen mich durchgreifen: denn ich bin lediglich im Interesse meines Vormanns Partei, während dieser der eigentliche Gläubiger ist; und ich mache mich zum Werkzeug seiner Arglist, indem ich den in eigenem Namen geltend gemachten Anspruch aufrecht halte und durchzuführen versuche, nachdem ich jetzt

erfahren habe, auf welche Weise der Vormann den Anspruch erworben hat; ich versuche hiermit, ihm die Vorteile seiner Arglist zu sichern, indem ich mein formales Recht dazu mißbrauche, die Geltendmachung von Einreden zum Vorteil meines Vormanns und zum Schaden des Schuldners zu verhindern.

Man wird zur Begründung dieser Ansicht vielleicht richtiger sagen, daß ich gar nicht Eigentümer und Gläubiger geworden war, sondern bloßer Einziehungsbevollmächtigter; aber keinesfalls hat die Rechtsprechung Anlaß, derartig versteckte Geschäfte mit besondrer Vorliebe zu behandeln. Mag jedoch die Begründung so oder anders zu geben sein; mit Recht bemerkt Bähr: „Das Rechtsbewußtsein, der innere Sinn für Gerechtigkeit schafft das eigentliche Recht der Praxis, hilft dieser in vielen Fällen über die Schwäche juristischer Theorien hinweg. Bei unzähligen praktischen Entscheidungen fühlt man, daß sie mit unzulänglichen Theorien arbeiten, aber sie kommen doch am rechten Ziel an.“

Und schließlich ein anders gearteter Fall. Die Lage eines Geschäftshauses an einer verkehrreichen Straße, eines vornehmen Wohnhauses an einem öffentlichen Schmuckplatz ist unleugbar ein Vorteil, der den Wert des Hauses erhöht. Andererseits sind aber öffentliche Wege und Plätze Eigentum der Gemeinde, die über dies ihr Eigentum frei verfügen kann; danach müßte die Gemeinde auch berechtigt sein, die Straße oder den Platz beliebig zu verändern, auch gänzlich zu verlegen, ohne Rücksicht darauf, daß die an der Straße gebauten Häuser hierdurch mehr oder minder entwertet werden. Einer solchen Annahme ist aber die Rechtsprechung entgegengetreten; sie hat gefolgert, daß die Gemeinde durch Anlegung der Straße ihren Willen zum Ausdruck bringe, daß der Anbau an der Straße erfolgen, daß diese mithin von dem anbauenden Hauseigentümer als Mittel für die Verwendung des Hauses zum Verkehr benutzt werden soll, und daß sonach durch den Anbau an der Straße zwischen dem Anbauenden und der Gemeinde ein Privatrechtsverhältnis geschaffen wird, das die Natur eines Dienstbarkeitsverhältnisses hat, so zwar, daß der Hauseigentümer Veränderungen der Straße nicht hindern, wohl aber von der Gemeinde Ersatz für die Nachteile verlangen kann, die ihm durch die Veränderung entstehn. So hat hier die Rechtsprechung eine die Anforderungen des Rechtsverkehrs befriedigende Lösung einer Frage gefunden, die überhaupt in keiner gesetzlichen Bestimmung geregelt ist.

Es liegt auf der Hand, daß die soeben beschriebne Aufgabe des Richters überaus schwierig ist. Er soll das Gesetz mit seinen Mängeln anwenden, es aber möglichst den Anforderungen, die der Rechtsverkehr stellt, anpassen. Da ist die Gefahr naheliegend, daß der Richter über die zulässige Anwendung des Gesetzes hinausgeht und in das verfällt, was man in neuerer Zeit als „freie Rechtsfindung“ bezeichnet. Das ist natürlich unzulässig; denn hiermit würde der Richter sich selbst zum Gesetzgeber machen. Der Freiheit des richterlichen Ermessens wird durch das Gesetz selbst ein weiter Spielraum eröffnet, und indem er diese betätigt, wendet der Richter das Gesetz an. Der

Richter darf sich aber nicht verleiten lassen zu einer Rechtsprechung, die nur auf „soziologischen Grundsätzen“ beruht, an Stelle des Gesetzes bloße Billigkeit, d. h. Willkür setzt.*)

Zweierlei aber ist klar: erstens nämlich, daß der Richter die oben beschriebene Aufgabe, das Gesetz den Anforderungen, die der Verkehr an das Gesetz stellt, anzupassen, nicht etwa nur bei den hohen Streitwerten hat, die zur Entscheidung des Reichsgerichts kommen, sondern daß die bezeichnete Pflicht auch Platz greift bei den geringwertigen Streitigkeiten, die der Rechtsverkehr des täglichen Lebens erzeugt. Ferner aber ist klar, daß der Richter die beschriebene Fähigkeit nicht auf der Unversität oder im Vorbereitungsdienst erlernt, sondern nur in einer langjährigen praktischen Tätigkeit; denn erst durch diese lernt er ja die Anforderungen kennen, die der Rechtsverkehr an das Gesetz stellt.

Das Vorgetragene ergibt zur Genüge, daß man an unsre jungen Richter und Rechtsanwälte viel zu hohe Anforderungen stellt; die Rechtskenntnisse, die sie während ihrer Vorbildungszeit erworben haben, sind nur ein ganz matter Abglanz dessen, was der Richter und der Rechtsanwalt wissen muß, um in Zivilsachen Entscheidungen zu fällen, die praktisch brauchbar sind.

Wie steht es nun mit den Strafsachen? Im Gegensatz zu der oben besprochenen Tätigkeit in Zivilsachen kommt für die Tätigkeit des Strafrichters eine streng juristische Schulung verhältnismäßig wenig in Betracht. Dafür erscheint beim Strafrichter aber sehr erwünscht: Menschen- und Lebenskenntnis, ferner die Fähigkeit, sich in die Irrungen und Regungen der menschlichen Seele hineinzudenken. Denn der Strafrichter soll ja den Heuchler mit der Biedermannsmiene zu unterscheiden verstehen von dem Bemitleidenswerten, der sich gelegentlich einmal in seinem dunkeln Drange des Strafgesetzbuchs nicht bewußt war; und er soll Verständnis haben für Maßnahmen, durch die sich der Geschäftsmann oder der Bauer in seinem Besitz zu erhalten oder ein ihm vermeintlich zugefügtes Unrecht zu sühnen versucht, Maßnahmen, die oft sehr fragwürdig, aber, nach dem Maß der Anschauungen der beteiligten Kreise gemessen, entschuldbar sind. Und der Strafrichter soll auch die Kunst des Auftretens haben gegenüber dem redegewandten Verteidiger, der ohne Not das Privatleben der Belastungszeugen bloßstellt; er soll ferner zur rechten Zeit

*) Zutreffend bemerkt hierüber der geistvolle österreichische Justizminister Klein: „In der Rechtsprechung muß zur Geltung kommen, was auch der großen ungelehrten Menge verständlich und zugänglich ist, nicht die unberechenbaren Äußerungen eines überkultivierten, individuellen Rechtsgefühls. Der Geschäftsverkehr müßte alle Sicherheit verlieren, wenn der Richter jederzeit das geltende Gesetz auf seine Zeitgemäßheit prüfen und bei gegenteiliger Meinung es für den einzelnen Fall außer Anwendung setzen könnte, von dem Wirrsal zu schweigen, in das man gerät, wenn verschiedene Richter bei historisch-utilitaristischer Kritik zu verschiedenen Ergebnissen gelangen.“ Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung, Jahrgang 57, Nr. 34. Klein bekämpft hier die in Deutschland von einem unbekanntem Verfasser erschienene Schrift von Gnäus Flavius, „Der Kampf um die Rechtswissenschaft“, Heidelberg, Karl Winters Verlag, 1906.

milde und am rechten Ort streng sein, auch soll er die Sachlage stets richtig erfassen: davon daß im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung eine Verhaftung oder Beschlagnahme zur rechten Zeit erfolgt, hängt oft der Ausgang des Strafverfahrens ab; aber eine solche Maßregel, zu Unrecht erfolgt, kann dem Unschuldigen Nachteile bringen, die gar nicht wieder gut zu machen sind. Und schließlich soll der Strafrichter auch das kennen, was man in neuerer Zeit als die „Psychologie der Zeugenaussage“ bezeichnet. Nach der Ansicht hervorragender Strafrechtslehrer empfängt von drei Gleichgebildeten, die denselben Vorgang gleichzeitig beobachten, ein jeder ein ganz anderes Bild des Vorgangs, sodaß die Zeugenaussage jedes von ihnen eine ganz andre sein würde. Das mag übertrieben sein; aber eines ist richtig: auch wenn sie alle drei durchaus dasselbe aussagen, und jeder von ihnen würde von einem andern Richter vernommen, so würde jedes Protokoll den Vorgang anders wiedergeben. Denn jeder Zeuge hat, wie der Franzose es ausdrückt, sein eigenes timbre, das zu treffen sehr schwer ist, zumal da hier Unbeholfenheit, Selbsttäuschung und böser Wille eine große Rolle spielen.

Auch hier ist wieder eines zweifellos: alle diese eben erwähnten Eigenschaften, die der Strafrichter haben soll, erlangt der Jurist nicht in der Vorbildungszeit, sondern nur durch langjährige praktische Tätigkeit. Und damit beantwortet sich von selbst die Frage, ob junge Richter wohl geeignet sind zu Strafrichtern. Dabei ist der Kreis der von den Schöffengerichten zu bearbeitenden Sachen nach der neusten Gesetzgebung gar nicht klein, die Selbständigkeit des Amtsrichters aber sehr groß. Denn die Schöffengerichte sind doch nur eine Krönung des Einzelrichtertums; das Votum der Schöffen geht doch zumeist dahin: „Der Herr Amtsrichter wird ja wohl am besten wissen.“ Wehe aber, wenn die Schöffen anders denken und zu der oben erwähnten „freien Rechtsfindung“ neigen; dann versichern sie wohl: „Wir hätten es nicht anders gemacht wie der Angeklagte, also muß er freigesprochen werden.“ Da muß der Amtsrichter wieder die Kunst des Auftretens haben, und die Gefahr, daß sie dem jungen Amtsrichter namentlich gegenüber den ältern Schöffen abgeht, ist sehr groß.

Und nun zur freiwilligen Gerichtsbarkeit! Während im Zivilprozeß der Richter nur darüber zu entscheiden hat, ob das geltend gemachte Recht schon besteht, und es den Parteien überlassen ist, das zur Wahrung des von ihnen behaupteten Rechtszustandes notwendige selbsttätig vorzubringen, hat in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Richter eine Recht schaffende Tätigkeit; er soll Rechte begründen, verändern, aufheben, und diese seine Tätigkeit ist sehr einschneidend. So kann der Vormundschaftsrichter das oberste und natürlichste aller Rechte, nämlich das Recht der Eltern zur Erziehung der Kinder beschränken und beseitigen; er kann die von den Eltern über den Unterhalt der Kinder getroffene Bestimmung ändern; er hat wichtigere Handlungen des Vormundes zu genehmigen, das heißt zu prüfen, ob sie geeignet sind, das

Wohl des Mündels zu fördern, und er kann den Vormund mit Schimpf und Schande entlassen. Der Vormundschaftsrichter hat ferner bei Streitigkeiten unter Eheleuten zu entscheiden, wenn die Frau die Zustimmung zu der vom Mann beabsichtigten Verfügung über ihr Vermögen verweigert, und ebenso, wenn der Mann eine Maßnahme verweigert, die die Frau zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten für nötig erachtet. Und endlich hat der Vormundschaftsrichter nach der Ehescheidung in dem Widerstreit der gegeneinander verbitterten Eltern darüber zu entscheiden, wie es mit der Kindererziehung gehalten werden soll. Alle diese Entschlüsse des Vormundschaftsrichters fordern zumeist ein kräftiges schnelles Einschreiten; darum bestimmt das Gesetz, daß die bezeichneten Verfügungen grundsätzlich schon mit der bloßen Bekanntmachung an die Beteiligten in Wirksamkeit treten.

Der Nachlaßrichter kann auf Antrag eines Gläubigers eine „Nachlaßverwaltung“ anordnen und hiermit die Erben in die Rechtsstellung der Geschäftsbeschränkten oder des Gemeinschuldners hineinzwängen, wenn er Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß die Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage der Erben gefährdet wird, eine Feststellung, die ungleich schwerer ist als die Feststellung der Zahlungseinstellung im Konkurs. Der Nachlaßrichter hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Testamentsvollstreckern Meinungsverschiedenheit über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel besteht; und er soll ferner bei der Auseinandersetzung der Erben eine schlichtende und vermittelnde Tätigkeit entfalten, auf möglichste Beseitigung von Streitigkeiten und auf eine Teilung hinwirken, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

Dem Registerrichter gibt das Gesetz bei Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern, ferner zwischen Aktionären oder Vereinsmitgliedern und dem Vorstand mehrfach das Recht, dem Antragsteller Befugnisse einzuräumen, wofern „wichtige Gründe“ vorliegen oder dies sonst bei einer gerechten Abwägung der gegenseitigen Interessen nötig erscheint. — Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen hat der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der „Kautelarjurisprudenz“ zu beobachten, das heißt die Urkunde „sicher und zweckmäßig, wie es den Lebens- und Verkehrsverhältnissen der Beteiligten entspricht“, abzufassen. — Der Grundbuchrichter soll die Beteiligten nicht zu „Objekten wandelbarer Rechtsansichten“ machen; er soll eine Eintragung, der naheliegende Bedenken nicht entgegenstehn, nicht ablehnen wegen der fern abliegenden Möglichkeit einer entgegengesetzten Rechtsauffassung.

Alles in allem genommen: der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich bei seiner Rechte begründenden oder aufhebenden Tätigkeit zumeist zwischen entgegengesetzten Interessen zu entscheiden; und die Abwägung zwischen diesen fordert eine eingehende Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, praktischen Takt, Kenntnis der Lebensverhältnisse wenigstens der Volkskreise, mit denen der Richter am meisten in Berührung kommt, kurz ähnliche Eigenschaften,

wie sie oben beim Strafrichter als wünschenswert nachgewiesen wurden. Danach erscheint ein junger Richter zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit keinesfalls — wie dies so oft angenommen wird — als besonders geeignet. Zuzugeben ist nur, daß sich Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen einfach und glatt abwickeln, daß also die oben gekennzeichneten Entscheidungen, bei denen besondere praktische Fähigkeiten des Richters in Frage kommen, verhältnismäßig selten sind.

Aber, wird man sagen: der junge Richter steht nicht anders da als der junge Offizier und der junge Gymnasiallehrer, der junge Staatsanwalt und der junge Regierungsassessor, der junge Rechtsanwalt, Notar oder Arzt; auch alle diese erlangen nicht sofort durch Ablegung der Staatsprüfung die Fähigkeit zu einer gedeihlichen Ausübung des Berufs, sondern ganz wie der Richter erst durch langjährige praktische Tätigkeit, und doch liegt ihnen sofort nach Ablegung der Staatsprüfung eine durchaus selbständige Berufsausübung ob. Dieser Vergleich des Richters mit andern Berufsständen trifft jedoch nicht zu. Wenn infolge mangelnden praktischen Geschicks ein junger Offizier oder Gymnasiallehrer in der Ausbildung der Soldaten unrichtig verfährt oder an die Schüler zu hohe Anforderungen stellt, so kann dies dem vorgesetzten Hauptmann oder Direktor nicht verborgen bleiben, und er schreitet dann sofort ein, um dem Mißstand abzuhelpfen. Und wenn ein junger Regierungsassessor bei den Beratungen der Abteilung Ansichten vorbringt, die seine Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung von Verwaltungssachen in Zweifel stellen, so wird der Oberregierungsrat oder der Regierungspräsident der fernern Amtstätigkeit dieses Assessors eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Sieht ferner der erste Staatsanwalt, daß Anträge eines jüngern Staatsanwalts oder Assessors besonders häufig vom Gericht abgelehnt werden, oder daß seine Verfügungen auf Beschwerde auffallend oft vom Oberstaatsanwalt aufgehoben werden, so wird der erste Staatsanwalt auf eine anderweite Arbeitsweise eines solchen Beamten hinwirken, oder er wird für sich selbst eine gewisse Mitwirkung bei Erledigung der Amtsgeschäfte dieses Beamten in Anspruch nehmen. So ist also der Vorgesetzte jederzeit in der Lage, helfend, verbessernd und mahnend einzugreifen.

Anders beim Richter. Die heutige Gerichtsverfassung hat das Einzelrichtertum in seiner ganzen Schroffheit ausgebildet, sodaß der junge Amtsrichter jedem wohlthätigen Einfluß kollegialgerichtlicher Rechtsprechung entzogen ist, ebenso aber auch fast jeder Einwirkung der Dienstaufsichtsbehörde. Dieser (die übrigens doch nur ausnahmsweise am Orte ist) steht eine Einwirkung auf die materielle Entscheidung des Amtsrichters keinesfalls zu; eine solche Einwirkung wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit, die doch der Eckstein unsrer Rechtspflege ist, unvereinbar, und der junge Richter ist sich also völlig selbst überlassen. Während ferner bei den andern oben erwähnten Berufen die vorgesetzte Dienstbehörde, wenn sie einen Beamten für die Amtsgeschäfte, deren Bearbeitung ihm obliegt, als ungeeignet erachtet, ihm jederzeit einen andern

Dienstzweig übertragen kann, fällt diese Möglichkeit gegenüber dem Richter weg; die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, macht es unmöglich, daß einem jüngern Richter, der zur Bearbeitung einer besonders schwierigen Sache wegen mangelnder praktischer Erfahrung ungeeignet erscheint, diese Bearbeitung entzogen, und daß sie einem andern Richter übertragen wird. Der Vergleich des jüngern Richters mit dem jüngern Rechtsanwalt, Notar oder Arzt, denen es doch auch an praktischer Erfahrung fehlt, versagt erst recht völlig; denn kein Staatsbürger ist gezwungen, sich gerade an einen jüngern Anwalt, Notar oder Arzt zu wenden; er wählt sich vielmehr den aus, der ihm am besten geeignet erscheint. — Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Amtstätigkeit des Richters viel einschneidender ist als die aller andern oben erwähnten Berufe: der Richter hat nicht Rekruten zu drillen oder Schüler zu erziehen, er hat nicht Anweisungen an untergeordnete Dienststellen zu geben oder Anklagen zu erheben und Anträge zu stellen, sondern er erläßt Entscheidungen, die in die Freiheit, die Ehre und das Vermögen der Staatsangehörigen eingreifen, also ungleich wichtiger sind als die Berufsgeschäfte andrer Beamten.

Und es gibt auch gar kein Mittel, wie dem Mißstande zu begegnen ist; denn der oben erwähnte Vorschlag von Udkies, den jüngern Richtern und namentlich den Assessoren die Entscheidung von Zivilsachen gänzlich zu entziehen, hat doch sehr viel gegen sich, ebenso die andern erwähnten Vorschläge, wonach die Assessoren zunächst einige Jahre bei Rechtsanwälten oder in industriellen Betrieben beschäftigt oder nur betraut werden sollen mit der Abfassung der Gründe von Entscheidungen, die von erfahrenen Richtern gefällt sind. Doch kann man hierüber ganz verschiedner Ansicht sein, und es soll auf diese Frage hier nicht näher eingegangen werden; nur einen Schluß aber sollte man aus der geschilderten Sachlage ziehen: besteht wirklich die Gefahr, daß der junge Richter außerstande ist, in Zivilsachen Entscheidungen zu fällen, die praktisch brauchbar sind, so sollte man sich hüten, die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen noch zu erweitern. Es ist wahrlich genug, daß die Rechtsstreitigkeiten bis zum Streitwert von dreihundert Mark vielfach von Richtern bearbeitet werden, deren Fähigkeit zum Erlaß praktisch brauchbarer Entscheidungen fragwürdig ist. Die oben wiedergegebne Versicherung der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Justizverwaltungen würden schon überall die geeigneten Richter finden, denen man auch die Bearbeitung höherer Streitwerte anvertrauen könne, ist gleichzustellen dem, was der Geschäftsmann einen „Wechsel auf die Zukunft“ nennt, also ohne irgendwelchen Wert.

